



8. Januar, 12 Uhr: Auswirkungen der Neufassung der Corona-Schutzverordnung

Im Gefolge der Konferenz der Regierungschefs und –chefinnen der Länder mit der Bundeskanzlerin am 05.01.2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen die neue Fassung der Corona-Schutzverordnung mit Wirkung vom 11.01.2021, befristet bis zum 31.01.2021, veröffentlicht. Im Hinblick auf die Feier von Präsenzgottesdiensten ergeben sich gegenüber der derzeit gültigen Rechtslage keine Veränderungen.

Das bedeutet, dass Präsenzgottesdienste unter Einhaltung der am 16.12.2020 und 17.12.2020 genannten Kriterien weiterhin gefeiert werden können.

Sollte es durch örtliche Allgemeinverfügungen verbindliche weitergehende Beschränkungen geben, sind diese vor Ort zu beachten.

Die Umsetzung der vorgegebenen Kriterien auf die konkrete Situation vor Ort hin und die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen können naturgemäß nur vor Ort getroffen werden, da die Situationen und Rahmenbedingungen sehr verschieden sind. Zuständig für die Umsetzung und Entscheidungen ist der Ortspfarrer, der sich mit seinen Gremien beraten sollte.

Generalvikar Hardt erinnert an die Verpflichtung der Pfarrer, auch bei der Absage von Präsenzgottesdiensten die hl. Eucharistie für die ihnen anvertrauten Gläubigen zu feiern (vgl. can. 534 CIC).

Auch für die Bereiche der Länder Hessen und Niedersachsen ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Änderungen.

Die geltenden staatlichen Regeln ermöglichen weiterhin die Feier von Gottesdiensten auch unter Teilnahme von Gläubigen.

Es hat sich bisher gezeigt, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Kriterien und mit den erarbeiteten Hygienekonzepten es möglich ist, Gottesdienste auch unter Teilnahme von Gläubigen zu feiern, ohne die Mitfeiernden einer erhöhten Infektionsgefahr auszusetzen.

Viele Gläubige erwarten, dass die Kirche auch unter den notwendigen Beschränkungen die Sakramente feiert. Insbesondere die gemeinsame Feier der Eucharistie stellt nicht eine beliebige Lebensäußerung der Kirche neben anderen dar. Sie ist, wie das II. Vatikanische Konzil sagt, „Quelle und Höhepunkt“ (vgl. Lumen gentium 11) des ganzen christlichen Lebens. Sie konstituiert im Tiefsten das Kirche-sein als katholische Christinnen und Christen.

Diese Überlegungen rechtfertigen es nach zahlreicher Überzeugung in der gegenwärtigen Lage nicht, zentral ein generelles Verbot für alle Präsenzgottesdienste auszusprechen.